

## GRÜNDUNGSVORSCHLAG EINER ÜBERÖRTLICHEN SOZIELTÄT

RECHTSANWALT UND NOTAR PROF. DR. HANS-JÜRGEN HELLWIG, FRANKFURT/MAIN · EHEMALIGER PRÄSIDENT DES CCBE (RAT DER EUROPÄISCHEN ANWALTSCHAFTEN), VORSTANDSMITGLIED DES DEUTSCHEN ANWALTSVEREINS, VORSITZENDER DES AUSSCHUSSES INTERNATIONALER RECHTSVERKEHR UND MITGLIED DES SOZIELTÄTSRECHTSAUSSCHUSSES DES DEUTSCHEN ANWALTSVEREINS

### Gründungsvertrag

zwischen

den Mitgliedern der Rechtsanwaltssozietät A, B und C in \_\_\_\_\_

und

den Mitgliedern der Rechtsanwaltssozietät X, Y und Z in \_\_\_\_\_

Die Unterzeichneten sind die Sozien der beiden oben bezeichneten Sozietäten („Altsozietäten“). Sie schließen sich zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung zusammen und gründen eine überörtliche Sozietät in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 200\_ („Stichtag“).<sup>2)</sup>

#### § 1

##### Sozietätsvertrag

Für die neu gegründete Sozietät („Neusozietät“) gilt der als Anlage I<sup>2a)</sup> beigefügte Sozietätsvertrag.

#### § 2

##### Vermögenseinbringung, Verträge

1. Die Sozien bringen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, das gesamte Aktivvermögen ihrer jeweiligen Altsozietät in die Neusozietät ein. Insbesondere werden eingebracht<sup>3)</sup>
  - a) alle Gegenstände des Anlagevermögens, auch soweit sie bereits voll abgeschrieben sind, und alle geringwertigen Wirtschaftsgüter, einschließlich der Bibliotheken,

- 1) Der nachfolgende Vertrag ist bewusst einfach gehalten. Er ist wie folgt zu charakterisieren:
  - Keine eigentliche Verschmelzung der beiden Altsozietäten, etwa durch Anwachsung mit Gesamtrechtsnachfolge, sondern beschränkte Einzelübertragung von beiden Altsozietäten auf die Neusozietät.
  - Übertragen werden nur bestimmte Teile des Aktivvermögens, alle Vertragsverhältnisse, keine Verbindlichkeiten.
- 2) Früher fand sich in Gründungsverträgen häufig als Stichtag der 2. Januar eines Kalenderjahres. Hintergrund war, dass die inzwischen nicht mehr erhobene Vermögensteuer auf den Stichtag 1. Januar erhoben wurde. Die genannte Regelung sollte sicherstellen, dass die Vermögensteuerpflicht für das Gründungsjahr noch nicht bei der Neusozietät, sondern bei der jeweiligen Altsozietät lag, was oft vorteilhafter war.
- 2a) abgedruckt S. 273 ff.
- 3) Der Entwurf basiert auf dem Erfahrungssatz, dass die stillen Reserven in den eingebrachten Aktiva gering sind und sich in etwa gleichmäßig auf beide Altsozietäten verteilen. Andernfalls wäre an eine bare Zuzahlung zum Ausgleich unverhältnismäßig hoher übergelender stiller Reserven zu denken.

## DIE EIGENE KANZLEI -&gt;

**GRÜNDUNGSVORSCHLAG EINER ÜBERÖRTLICHEN SOZietÄT**

- b) alle Gegenstände des Vorratsvermögens<sup>4)</sup> (Schreibmaterial etc.),
- c) die beruflich genutzten Kraftfahrzeuge,<sup>5)</sup>
- d) die Gegenstände der Sonderbetriebsvermögen.<sup>6)</sup>

Die Einbringung<sup>7)</sup> erfolgt zu den Buchwerten, die sich nach der einkommensteuerlichen Abschreibung zum 31. Dezember des Jahres vor dem Stichtag ergeben<sup>8)</sup>. Die Erfassung und Wertermittlung dieser Vermögenswerte erfolgt nach denselben Grundsätzen wie in den beiden vorangegangenen Jahren.

2. Nicht eingebracht werden
  - a) die liquiden Mittel (Kassenbestände und Konten bei Geldinstituten) sowie die Wertpapiere,<sup>9)</sup>
  - b) die Forderungen aus beruflicher Tätigkeit bis zum Stichtag (siehe § 4).
3. Verbindlichkeiten der Altsozietäten werden nicht übernommen. Diese sind vielmehr von den Altsozietäten abzuwickeln. Das gilt auch für solche Verbindlichkeiten, die ihren Entstehungsgrund vor dem Stichtag haben, insbesondere für Haftungsverbindlichkeiten aus beruflicher Tätigkeit jeder Art.

- 4) Der Entwurf geht davon aus, dass keine der Altsozietäten Grundvermögen hat.
- 5) Die Behandlung beruflich genutzter Kraftfahrzeuge unterscheidet sich häufig von Sozietät zu Sozietät. Teilweise werden sie als Teil des Sozietätsvermögens behandelt, mit der Folge, dass die Sozietät den Vorsteuerabzug geltend machen kann und der Aufwand aus Abschreibung und Finanzierung sowie der allgemeine Betriebsaufwand bei der Sozietät zu Lasten aller Sozien anfallen. Um die sich daraus ergebende Möglichkeit der Lastenverschiebung auf andere Sozien zu vermeiden, wenn einzelne Sozien besonders aufwändige Fahrzeuge benutzen, werden die betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge nicht selten als Sonderbetriebsvermögen geführt, mit der Folge, dass der Aufwand beim einzelnen Sozium anfällt. Diese Regelung hat den Nachteil, dass der einzelne Sozium nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dieser Nachteil wird vermieden, wenn die Fahrzeuge als Anlagevermögen der Sozietät geführt werden, vertraglich aber festgelegt ist, dass dem einzelnen Sozium im Rahmen der Gewinnverteilung der Aufwand seines Kraftfahrzeuges ganz oder teilweise zugeordnet wird. Die in dem Entwurf vorgeschlagene Formulierung deckt alle diese Möglichkeiten der Behandlung der beruflich genutzten Kraftfahrzeuge bei den Altsozietäten ab.
- 6) Wenn die unter § 2 Abs. 1 c) und d) genannten Vermögensgegenstände nicht eingebracht werden, gelten sie bei Vollbeendigung der jeweiligen Altsozietät (s. u. FN 13) als zum Verkehrswert/Teilwert entnommen, mit der Folge, dass die Differenz zum Buchwert versteuert werden muss. Die Einbringung in die Neusozietät vermeidet diese Konsequenz. Dabei bleibt eine etwa vorhandene stille Reserve in dem jeweiligen Buchansatz zu Gunsten des einbringenden Sozium erhalten. Siehe dazu auch FN 13.
- 7) Die Finanzverwaltung behandelt die hier vorgesehene Einbringung bestimmter, nicht aller Vermögensteile der beiden Altsozietäten nicht als nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1 a) UStG, sondern als Verkauf, so dass jede Altsozietät der Neusozietät für die eingelegten Vermögensgegenstände eine Rechnung mit Ausweis der MWSt stellen muss. Dies gilt auch für die Honorarforderungen bis zum Stichtag, weil diese im Außenverhältnis zum Zwecke der Einziehung auf die Neusozietät übertragen werden (siehe § 4). Die Neusozietät tritt ihren Vorsteuerstattungsanspruch anteilig an die Altsozietät ab, die ihn in ihren monatlichen Steueranmeldungen mit ihrer MWSt-Schuld verrechnen. Diese Vorgehensweise sollte mit den zuständigen Finanzämtern besprochen werden.
- 8) Die vorgeschlagene Regelung geht davon aus, dass die beiden Altsozietäten ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, dass die Neusozietät ebenso verfahren wird, und dass die einbringenden Sozien vorhandene stille Reserven und Firmenwert der Altsozietäten nicht aufdecken und versteuern wollen. Die überwiegende Praxis der Finanzverwaltung akzeptiert dies und hält in Übereinstimmung mit dem Schrifttum (entgegen einer Verfügung der OFD Düsseldorf vom 13. 9. 1993) eine sog. Übergangbesteuerung (mit der Aufstellung von Einbringungsbilanzen der Altsozietäten, die bis dahin der EÜR gefolgt sind, und einer Übernahmebilanz der Neusozietät, die anschließend zur EÜR zurückkehrt) für nicht erforderlich, und zwar sogar dann, wenn alle aktiven und passiven Vermögenswerte der Altsozietäten auf die Neusozietät übertragen und dadurch die Altsozietäten beendet werden (siehe dazu Vorbrugg/Salzmann Anwaltsblatt 1996, 129, 139). Wenn, wie in dem vorliegenden Vertragsentwurf, die Altsozietäten nur einzelne Wirtschaftsgüter übertragen und zunächst fortbestehen (s. u. FN 13), muss dies erst recht gelten. Auch dieser Fragenkreis sollte, ebenso wie die Frage der MWSt, mit der Finanzverwaltung vorbesprochen werden.
- 9) Ein mehr oder minder großer Teil der liquiden Mittel und Wertpapiere wird im Rahmen von § 3 übertragen, um die richtige Relation der Kapitalkonten und die richtige Höhe der Betriebsmittelrücklage darzustellen.

**GRÜNDUNGSVORSCHLAG EINER ÜBERÖRTLICHEN SOZIELTÄT**

4. Die Neusozietät tritt zum Stichtag in die laufenden Verträge (einschließlich Anstellungs- und Mietverträge) der Altsozietäten ein und führt diese fort. Es erfolgt eine Rechnungsabgrenzung zum Stichtag. Soweit die Übertragung an der fehlenden Zustimmung eines Vertragspartners scheitert, werden die gemeinsame Sozietät und die betreffende Altsozietät sich im Innenverhältnis so stellen, als ob das Vertragsverhältnis zum Stichtag übergegangen sei.
5. Soweit vorstehend nichts Anderes geregelt ist, werden sämtliche zum Stichtag anhängigen Mandate für Rechnung der gemeinsamen Sozietät nach Maßgabe dieses Vertrages fortgeführt. Einnahmen aus der beruflichen Tätigkeit nach dem Stichtag sind Einnahmen der gemeinsamen Sozietät. Dasselbe gilt für Notaraufträge.<sup>10)</sup>

**§ 3***Kapitalkonten/Betriebsmittelrücklage*

1. Soweit am Stichtag die Buchwerte der von den Altsozietäten eingebrachten Vermögenswerte zueinander nicht in demselben Verhältnis stehen wie die sich aus § \_\_\_ des Sozietätsvertrages der gemeinsamen Sozietät (Anlage I) ergebenden Anteile der Sozien, die in den jeweiligen Altsozietäten tätig waren, am Vermögen der gemeinsamen Sozietät, haben die Sozien, die in der Altsozietät mit den niedrigeren Werten tätig waren, die Differenz in bar so auszugleichen, dass das richtige Verhältnis hergestellt wird. Für die Berechnung der Zuzahlung bleiben die von den Sozien benutzten Kraftfahrzeuge und die Gegenstände der Sonderbetriebsvermögen außer Ansatz. Die Zuzahlung ist der Betriebsmittelrücklage (§ \_\_\_ des Sozietätsvertrages, Anlage I) zuzuführen.
2. Durch Einlagen (bar, Bankguthaben, Wertpapiere), die zum Stichtag fällig sind, werden die Sozien dafür sorgen, dass die Betriebsmittelrücklage auf \_\_\_ % der Ausgaben der beiden Altsozietäten im Jahr vor dem Stichtag aufgeführt wird. Die Aufbringung erfolgt durch die Sozien im Verhältnis ihrer Anteile am Vermögen der gemeinsamen Sozietät (außer den von Sozien benutzten Kraftfahrzeugen und außer Gegenständen der Sonderbetriebsvermögen) zum Stichtag.
3. Ab dem Stichtag sind die Sozien an dem Vermögen und Vermögenszuwachs der gemeinsamen Sozietät nach Maßgabe von § \_\_\_ des Sozietätsvertrages (Anlage I) beteiligt.

**§ 4***Honorarforderungen bis zum Stichtag*

1. Die Forderungen aus beruflicher Tätigkeit bis zum Stichtag werden nur im Außenverhältnis auf die Neusozietät übertragen, im Innenverhältnis verbleiben sie bei der jeweiligen Altsozietät. Sie werden von der Neusozietät für Rechnung der

<sup>10)</sup> Der Entwurf geht davon aus, dass bei mindestens einer der beiden Altsozietäten mindestens ein Rechtsanwaltsnotar beteiligt ist.

## DIE EIGENE KANZLEI -&gt;

**GRÜNDUNGSVORSCHLAG EINER ÜBERÖRTLICHEN SOZietÄT**

jeweiligen Altsozietät eingezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abrechnung oder der Eingang vor oder nach dem Stichtag erfolgt.

2. Bei Mandaten, die bis zum Stichtag nur teilweise erledigt sind und die endgültig erst nach dem Stichtag erledigt werden, steht der jeweiligen Altsozietät noch ein dem Verhältnis des Arbeitsaufwandes entsprechender Honoraranteil zu. Dies gilt auch für Prozessverfahren,<sup>11)</sup> und ohne Rücksicht darauf, ob Vorschüsse geleistet worden sind oder nicht. Zu viel eingenommene Vorschüsse sind der gemeinsamen Sozietät zu erstatten.
3. Jede Altsozietät wird die Forderungen aus beruflicher Tätigkeit bis zum Stichtag in einer Aufstellung unter Angabe von Zeitaufwand, fiktivem Abrechnungsbetrag zum Stichtag und vereinnahmte und noch nicht verrechnete Vorschüsse unverzüglich auflisten und die später erfolgende Honoraraufteilung erläutern.

**§ 5***Versorgungsleistungen*

Soweit Sozien oder Witwen von Sozien einer Altsozietät aufgrund der dort geltenden Versorgungsregelung Versorgungsansprüche geltend machen,<sup>12)</sup> die der Höhe nach über denen liegen, die sich aus dem Sozietätsvertrag der neuen Sozietät (Anlage I) ergeben, sind hierfür die gegenwärtigen Sozien der betreffenden Altsozietät verantwortlich.<sup>13)</sup>

**§ 6***Sonstiges*

1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Sozien untereinander oder zwischen einem oder mehreren Sozien einerseits und der Neusozietät andererseits entstehen, gilt die im Sozietätsvertrag (Anlage I) als Anhang 1 beigefügte Schiedsvereinbarung.<sup>14)</sup>

11) Alternativ ist daran zu denken, die Abgrenzung zwischen Altsozietät und Neusozietät bei Prozessverfahren nach dem Anfall der jeweiligen Gebühr vorzunehmen.

12) Der Entwurf geht davon aus, dass gegenüber Sozien oder Witwen von Sozien der Altsozietäten bestehende Versorgungszusagen in gewissem Umfang, z. B. soweit sie in der wirtschaftlichen Belastung übereinstimmen, im Sozietätsvertrag der Neusozietät „vergemeinschaftet“ werden.

13) Unabhängig von dieser Sonderregelung betreffend überschießende Versorgungsleistungen bestehen die beiden Altsozietäten mit ihren jeweiligen Sozien als nicht-werbende Innengesellschaften fort, weil die im Außenverhältnis, nicht aber im Innenverhältnis übertragenen Forderungen aus beruflicher Tätigkeit bis zum Stichtag und die nicht übertragenen Verbindlichkeiten zum Stichtag abgewickelt werden müssen. Sollte sich die Abwicklung länger hinziehen, empfiehlt sich eine Erörterung mit der Finanzverwaltung, weil diese gelegentlich die aus triftigen wirtschaftlichen Gründen fortdauernde Existenz der Altsozietät steuerlich nur für einen begrenzten Zeitraum akzeptiert. Wenn vor Vollbeendigung der jeweiligen Altsozietät in deren Büro weitere Sozien in die Neusozietät aufgenommen werden, ist für jede Altsozietät zu vereinbaren, ob und wie weit diese Sozien auch in die betreffende Altsozietät aufgenommen werden. In der Regel dürfte es sich empfehlen, in dieser Hinsicht genauso zu verfahren wie vor der Gründung der Neusozietät. Wenn damals in eine Altsozietät neu aufgenommene Sozien auch in die zum Eintrittsstichtag im Rahmen der einzelnen Mandate verdienten Honoraransprüche eingetreten sind, ist es konsequent, dies nach Gründung der Neusozietät fortzusetzen, d. h. die neuen Sozien der Neusozietät für die Altforderungen in die Altsozietät des jeweiligen Büros aufzunehmen.

14) Das Muster eines Schiedsvertrags ist abgedruckt auf Seite 217 f.

## **GRÜNDUNGSVORSCHLAG EINER ÜBERÖRTLICHEN SOZIELÄT**

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen oder umzudeuten, dass der mit ihnen bezweckte Erfolg möglichst weitgehend erreicht wird. Ist dies rechtlich nicht möglich oder enthält der Vertrag eine sonstige Lücke, so ist der Vertrag unter Berücksichtigung seiner allgemeinen Zielsetzung durch eine Regelung zu ergänzen, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
3. Jeder Sozius erhält eine unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages.

Anlage I

